

Aarau, 21. März 2016
GV 2014 - 2017 / 239

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Reorganisation PRA – Zustimmung zu den neuen Satzungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Planungsverband der Region Aarau (PRA) soll reorganisiert und sein Wirken den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Seit seiner Gründung vor bald 60 Jahren befasst sich der Planungsverband der Region Aarau vorab mit den ihm im Baugesetz zugeordneten Aufgaben im Bereich der Raumplanung. In den letzten Jahren sind verschiedene Regionalplanungsverbände zu regionalen Entwicklungsträgern geworden. Neue Aufgaben, wie zum Beispiel im Bereich der Standortförderung, der Pflegebettenplanung usw., sind dazu gekommen. Die Wahrnehmung der Regionalplanungsverbände soll mit der Entwicklung zu regionalen Entwicklungsträgern verbessert, die Gemeinden sollen entlastet und unterstützt werden. Damit auch die Region Aarau mit dieser Entwicklung Schritt halten kann, sind die noch aus den achtziger Jahren stammenden Satzungen zu überarbeiten. Das haben Gemeindevertreter/-innen und Bürgerinnen und Bürger aus den Verbandsgemeinden bei der gemeinsamen Erarbeitung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) gewünscht. Unter Mitwirkung eines Fachjuristen aus Bern wurden die bestehenden Satzungen überarbeitet, geändert und angepasst. Aufgehoben werden soll die bisherige Abgeordnetenversammlung. An ihre Stelle soll ein grosser Vorstand treten, in welchem alle Gemeinden vertreten sein sollen. Ausserdem sollen Beschlüsse von den Gemeinden nicht mehr einstimmig gefasst werden müssen, wie das nach den bisherigen Satzungen nötig war.

2. Zum Inhalt im Detail

2.1 Allgemeines

Am Grundsatz ändert sich nichts, ausser dem Namen. Unter «aarau regio» bilden die Einwohnergemeinden Aarau, Auenstein, Biberstein, Buchs, Densbüren, Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach AG, Erlinsbach SO, Gränichen, Gretzenbach SO, Kölliken, Küttigen, Muhlen, Niedergösgen SO, Oberentfelden, Schönenwerd, Suhr und Unterentfelden einen Gemeindeverband. Diesem obliegen die Regionalplanung, die Mitarbeit bei kantonalen Planungen, bei der Vorprüfung und der Genehmigung der Ortsplanungen sowie bei allen weiteren Aufgaben, die in den bestehenden Satzungen schon



aufgeführt sind. Die Mitwirkung bezieht sich auf die Ziele, die Inhalte sowie den Ablauf der Planungen.

2.2 Grosser Vorstand

Der wesentlichste Punkt in der Reorganisation des Verbandes ist die Schaffung eines grossen Vorstandes anstelle der Abgeordnetenversammlung. Diesen bilden die Gemeindeammänner bzw. Gemeindepräsidenten der 18 Verbandsgemeinden. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund verhindert ist, bestimmt die Gemeinde eine Stellvertretung. Die Stimmkraft der Vorstandsmitglieder ist wie folgt gewichtet:

- Gemeinden bis 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner: 1 Stimme.
- Gemeinden bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner: 2 Stimmen.
- Gemeinden ab 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner: 3 Stimmen.

Massgebend ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner jeweils per 1. Januar nach den Angaben des Statistischen Amtes.

3. Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen anwesend ist. Er beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Präsidium obliegt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid. Der Vorstand kann ausnahmsweise auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn ein Geschäft von untergeordneter Bedeutung ist oder wenn Dringlichkeit dies gebietet. Die Gemeinderäte dreier Gemeinden können schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung des Kantons Aargau über die Gemeinderäte.

4. Zuständigkeiten

Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst der Vorstand den Erlass oder die Änderungen der Satzungen und der rechtsetzenden Reglemente, die Aufnahme weiterer Gemeinden, die Festlegung des Budgets, eingeschlossen die jeweilige Höhe der Leistungen der Gemeinden, die Bewilligung aller Ausgaben, die nicht mit dem Budget beschlossen wurden und nicht durch einzelne Gemeinden ganz gedeckt sind.

Folgende Geschäfte fallen in die alleinige Kompetenz des Vorstandes:

- Er wählt das Präsidium, das Vizepräsidium und ein weiteres Ausschussmitglied aus seiner Mitte, die Geschäftsführung und die Regionalplanerin oder den Regionalplaner. Weiter stellt er die Richtlinien der Verbandstätigkeiten und das Jahresprogramm auf, legt die Ziele und den Inhalt der Regionalplanung gemäss § 11 ff. des Baugesetzes fest, genehmigt Jahresrechnung und Jahresbericht und übt die Kontrolle über die Ausführung der Verbandsgeschäfte aus.



- Er arbeitet die Stellungnahmen zu den Nutzungsplanänderungen aller Gemeinden zuhanden des jeweiligen Regierungsrates, zu den kantonalen Gesamt- und Richtplänen und zu anderen wichtigen Geschäften zuhanden der Kantone aus. Es ist ihm auch gestattet, Aussenstehende – vorab Vertreterinnen und Vertreter der Kantone oder Planungsfachleute – mit beratender Stimme beizuziehen und Kommissionen einzusetzen.
- Er legt die Entschädigung der Mitglieder, des Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle fest, bereitet Anträge an die Stimmberechtigten und Gemeinden vor, kann Zuständigkeiten an den Ausschuss delegieren sowie alle Geschäfte, die nicht ausschliesslich einem anderen Verbandsorgan übertragen sind und weitere vom Ausschuss unterbreitete Geschäfte behandeln.

Im Falle der Auflösung des Verbandes führt der Vorstand die Liquidation durch. Ein Überschuss wird entsprechend der letzten Leistungspflicht der Gemeinden verteilt.

Wichtig ist noch anzufügen, dass den solothurnischen Gemeinden keine Aufwendungen für die Erstellung von Planungsgrundlagen für den aargauischen Teil belastet werden dürfen.

5. Ausschuss

Neu geschaffen wird auch ein Ausschuss. Dieser besteht aus dem Präsidium und dem Vizepräsidium des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied. Den Vorsitz hat das Präsidium des Vorstandes inne. Dem Ausschuss obliegen die folgenden Zuständigkeiten: Führung der Verbandsgeschäfte und Vertretung des Verbandes gegen aussen, Führung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, Führung der Regionalplanerin oder des Regionalplaners, Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes, Verfügung über beschlossene Ausgaben im Rahmen der Delegation durch den Vorstand, Kommunikation. Der Ausschuss kann auf dem Zirkularweg beschliessen. Er lädt den Vorstand mindestens 10 Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden zur Sitzung ein. Die Einladung geht an die Verbandsgemeinden.

6. Wahrung der Volksrechte

Das oberste Organ des Verbandes sind die Stimmberechtigten aller Gemeinden in kantonalen Angelegenheiten. Eine Vorlage ist in der Volksabstimmung angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und zugleich die Mehrheit der Gemeinden zustimmen. Satzungsänderungen sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und drei Viertel der Gemeinden zustimmen. Beschlüsse des Vorstandes werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- 5 Prozent der Stimmberechtigten dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen oder wenn der Vorstand dies beschliesst.

Das Referendum ist beim Gemeinderat der Sitzgemeinde zuhanden des Verbandspräsidenten bzw. der Verbandspräsidentin einzureichen.

5 Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behand-



lung von Gegenständen verlangen, welche in die Zuständigkeit des Vorstands fallen. Stimmt der Vorstand dem Initiativbegehren zu, so ist es unter Vorbehalt des Referendums und der Kompetenzen der Gemeinden angenommen. Lehnt er es ab, obwohl es gültig ist, so hat er dasselbe innert neun Monaten seit der Einreichung mit Antrag auf Verwerfung der Volksabstimmung zu unterstellen.

Jede und jeder Stimmberechtigte darf bis spätestens 10 Tage vor Vorstands-Sitzungsbeginn beim Vorstand oder bei jeder Gemeindekanzlei der Wohngemeinde schriftlich Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache einreichen. Alle Personen dürfen schriftlich Anfragen und Anregungen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die unter den Zweck oder die Aufgaben des Verbandes fallen, vorbringen. Die Antwort erfolgt schriftlich und wird dem Vorstand an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur auf Beschluss statt.

7. Weiteres Vorgehen

Die Verbandsgemeinden können der Vorlage nur zustimmen oder diese ablehnen. Änderungsanträge sind nicht möglich. Nach der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden können die vorliegenden neuen Satzungen in Kraft treten. Dies dürfte voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2016 der Fall sein.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Der Einwohnerrat möge die Satzungen des Planungsverbandes der Region Aarau, welchen die Abgeordnetenversammlung am 3. Dezember 2015 zugestimmt hat, genehmigen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrats

Jolanda Urech
Stadtpräsidentin

Stefan Berner
Vize-Stadtschreiber

Anhang:

- Planungsverband der Region Aarau – Satzungen
Fassung beschlossen von der Abgeordnetenversammlung am 3. Dezember 2015